*L E I T L I N I E*

**zum Kinderschutzsiegel des Landessportbunds Berlin e. V.**

# Inhaltsverzeichnis


Präambel ..... 2

**A. Allgemeines und rechtliche Grundlagen ..... 2**

1. Geltungsbereich ..... 2
2. Kriterien ..... 2
3. Ausnahmen für Verbände und Vereine ..... 5
4. Qualifikationen im Kinderschutz im Sport ..... 5

**B. Verfahren zur Siegelvergabe ..... 6**

1. Antragsverfahren ..... 6
2. Siegelurkunde, Nutzung und Gültigkeit ..... 7

**C. Tiefenprüfung ..... 8**

1. Allgemeines ..... 8
2. Vorbereitung ..... 8
3. Prüfungsinhalte ..... 9
4. Ergebnis ..... 9

**D. Re-Zertifizierung ..... 9**

**E. Schutzplanvereinbarung ..... 10**

1. Geltungsbereich ..... 10
2. Grundsätze ..... 10
3. Arbeitskreis und Bedarfsermittlung ..... 10
4. Rechtliche und fachliche Orientierung ..... 10
5. Inhalt der Schutzplanvereinbarung ..... 10
6. Freigabe- und Beteiligungsphasen ..... 11
7. Implementierung und Kommunikation ..... 11
8. Schulung und Sensibilisierung ..... 11
9. Meldewege und Dokumentation ..... 11
10. Überprüfung ..... 11

**F. Aberkennung ..... 11**

**G. Kommunikations- und Datenschutzhinweise ..... 12**

1. Rechtsgrundlage ..... 12
2. Zweckbindung ..... 12
3. Datenerhebung ..... 12
4. Speicherfrist ..... 12
5. Zugriff und Vertraulichkeit ..... 12
6. Aufbewahrung und Sicherheit ..... 12
7. Weitergabe ..... 13
8. Rechte der Betroffenen ..... 13

# Präambel

Zur Prävention jeglicher Form von Gewalt im Sport haben die Mitglieder des Runden Tisches zur „Prävention sexualisierter Gewalt", bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Vereine, des Senats von Berlin, der Charité, des Landeskriminalamts, der Jugendämter sowie einschlägiger Fachberatungsstellen das Kinderschutzsiegel des Landessportbunds Berlin e.V. entwickelt.

Das Kinderschutzsiegel dient der Verhinderung und Abwehr körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Sport. Es verfolgt das Ziel, ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten zu gewährleisten und hierfür verbindliche Standards zu etablieren.

Das Kinderschutzsiegel definiert die Ziele und Aufgaben der Gewaltprävention, normiert die Kriterien für die Vergabe, regelt das Verfahren zur Verleihung, Aufrechterhaltung, Aberkennung sowie Re-Zertifizierung und stellt damit ein wirksames Instrument zur Sicherung und Förderung des Kindesschutzes und der Gewaltprävention im Sport dar.

Die Teilnahme am Verfahren zur Erlangung des Kinderschutzsiegels ist grundsätzlich freiwillig. Mit der Erlangung des Kinderschutzsiegels verpflichtet sich die antragstellende Organisation zur Einhaltung der Kriterien des Kinderschutzsiegels. Diese Bestimmungen sind einschließlich der zugehörigen Erläuterungen Bestandteil des Kinderschutzsiegels und gewährleisten eine rechtssichere, einheitliche und verbindliche Anwendung.

## A. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

### 1. Geltungsbereich

Nur mittelbare und unmittelbare Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e.V. können das Siegel auf Antrag beim Landessportbund Berlin e.V. erlangen.

### 2. Kriterien

Für die Ausstellung des Kinderschutzsiegels müssen mindestens die folgenden sechs Kriterien erfüllt werden:

**2.1 Benennung Kinderschutzbeauftragte*r**
Der Verband/Verein benennt mindestens eine*n Kinderschutzbeauftragte*n und gibt die Kontaktdaten im Antragsformular an. Die*der Kinderschutzbeauftragte hat die Basisschulung Kinderschutz (4 Lerneinheiten à 45 Minuten Zeitstunden) und den Workshop für Kinderschutzbeauftragte absolviert (Workshop der Sportschule des Landessportbunds Berlin e.V., 12 Lerneinheiten à 45 Minuten). Kinderschutzbeauftragte nehmen eine betroffenenorientierte Haltung ein.
Die Kontaktdaten der kinderschutzbeauftragten Person sind auf der Homepage des Verbands/Vereins (u.a. mit Funktionsmailadresse) zu veröffentlichen.

Eine Person kann für mehrere Vereine/Verbände als Kinderschutzbeauftragte*r tätig sein, vorausgesetzt:

- Die Aufgabenverteilung ist klar definiert (z. B. zeitliche Aufteilung, Verantwortlichkeiten, Erreichbarkeit).
- Die Person hat ausreichende Kapazitäten, um Vertraulichkeit, Rechtskonformität und ggf. Schulungen sicherzustellen.

Zudem sollen klare Vorgaben zu Datenschutz, Vertraulichkeit und Haftung, ggf. vertragliche Vereinbarungen bestehen.

**2.2 Verankerung in der Satzung**
Die Prävention jeglicher Gewalt wird in der Satzung verankert. Hierbei wird sich an folgendem Musterbaustein orientiert: „Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren."

Ein Auszug aus der Satzung mit der betreffenden Passage wird dem Antrag beigefügt.
Sofern die Satzungsänderung noch nicht durch das Amtsgericht eingetragen wurde, kann in dringenden Fällen auch das Protokoll der Mitgliederversammlung ausreichen, das den Satzungsänderungsbeschluss belegt. In diesem Fall ist die durch das Amtsgericht erfolgte Bestätigung der Eintragung unverzüglich selbstständig nachzureichen.

**2.3 Kinderschutzerklärung und Ehrenkodex**
Die Kinderschutzerklärung des Landessportbunds Berlin e.V., die auf der Webseite des Landessportbunds Berlin e.V. heruntergeladen werden kann, wird unterzeichnet. Ebenfalls verfügt der Verband/Verein über einen eigenen Ehrenkodex, angelehnt an den des Landessportbunds Berlin e.V., welcher von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen unterzeichnet wird, die mit Kindern und Jugendlichen im Verband/Verein Kontakt haben. Der Ehrenkodex wurde mit den Kinderschutzbeauftragten abgestimmt. Auch der Vorstand unterzeichnet diesen Ehrenkodex, unabhängig davon, ob er mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt tritt.

Die unterzeichnete und mit Verbands-/Vereinsstempel gestempelte Kinderschutzerklärung sowie ein Exemplar des in der Organisation verwendeten Ehrenkodexes werden mit dem Antrag eingereicht.

**2.4 Regelmäßige Schulungen**
Alle zwei Jahre werden nachweisbare, verbindliche, vom Landessportbund Berlin e.V. anerkannte Schulungen und Fortbildungen von allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen absolviert, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Schulungen befassen sich thematisch mit dem Kinderschutz und der Prävention jeglicher (insbesondere sexualisierter) Gewalt im Sport.

Alle hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, müssen die erforderliche Basisschulung „Kinderschutz" innerhalb der letzten 2 Jahre vor Antragstellung besucht haben.

Ist dies in einem begründeten Einzelfall nicht möglich, kann der Landessportbund Berlin e.V. eine Fristverlängerung gewähren.

Die antragstellende Organisation hat, sofern noch nicht alle Personen geschult wurden, die im Auftrag des Verbands/Vereins mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, eine Erklärung abzugeben, in der die Verpflichtung zur Teilnahme dieser Personen an Basisschulungen anerkannt wird.

Noch zu schulende Personen reichen ihre Schulungsnachweise innerhalb eines Jahres dem Verband/Verein nach. Unter den noch zu schulenden Personen dürfen sich keine Schulungsverweigerer befinden. Personen, die aktuell nicht teilnehmen können, werden vom Verband/Verein dokumentiert – einschließlich der Gründe.
Die antragstellende Organisation hat eine Dokumentation aller zu schulenden Personen zu führen und dem Landessportbund Berlin e.V. unaufgefordert nachzuweisen und vorzuhalten.

**2.5 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**
Eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt bei allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, durch den Verband/Verein. Die Überprüfung findet regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre statt. Bei der Beantragung des Kinderschutzsiegels werden keine Führungszeugnisse mitgesandt. Die antragstellende Organisation bestätigt lediglich die vorschriftsmäßige regelmäßige Einsichtnahme. Es wird empfohlen, dies intern mithilfe einer Liste zu dokumentieren, die das Einsichtsdatum sowie das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und eventuelle Einträge enthält. Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei Vorlage in der Regel nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein.

Die vertrauliche Behandlung der personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO ist zu gewährleisten.

**2.6 Eckpunkte Schutzkonzept**
Die weiteren des Landessportbunds Berlin e.V. vorgegebenen Eckpunkte für ein Schutzkonzept sind bekannt. Diese beinhalten u. a. Leitlinien zur Prävention und Intervention.

Folgende Richtlinien und Handlungsempfehlungen wurden zur Kenntnis genommen:

Schutzkonzept der dsj - Stufenmodell
https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz/dsj-stufenmodell-richtlinien-und-qualitaetsstandards-zum-schutz-vor-gewalt

Safe Sport Handlungsempfehlung
https://cdn.dosb.de/Relaunch_2024/SafeSport/Dokumente/Einfuehrung_eines_Safe_Sport_Codes_-_Handlungsleitfaden_mit_Mustertexten.pdf

DOSB-Ehrenkodex
https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Kinderschutzsiegel/Ehrenkodex_Sportjugend_Berlin.pdf

LSB-Leitfaden Kinderschutz im Sport
https://www.lsb-berlin.de/fileadmin/redaktion/landessportbund/doc/kinderschutz/Kinderschutzsiegel/Handbuch_Kinderschutzsiegel.pdf

## 3. Ausnahmen für Verbände und Vereine

Für Verbände und Vereine, die in ihrer Satzung Regelungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben, aber:

- weder unmittelbare noch mittelbare Mitgliedschaften für Kinder und Jugendliche und/oder
- außerhalb der Satzung keinen Tätigkeitsbezug ihres Verbands oder Vereins zu Kindern und Jugendlichen haben,

ist das Kinderschutzsiegel nicht erforderlich.

Eine entsprechende verbindliche Erklärung zum Vorliegen der o.a. Voraussetzungen wird vom Verband/Verein abgegeben.

Ergeben sich Änderungen in der Zusammensetzung des Teams oder in Form der Aufnahme entsprechender Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen, werden die Anforderungen des Kinderschutzsiegels (insbesondere Schulungsanforderungen und Vorlage erweiterter Führungszeugnisse) vollumfänglich verpflichtend und sind rechtzeitig und ordnungsgemäß umzusetzen.

## 4. Qualifikationen im Kinderschutz im Sport

### 4.1 Grundsatz

Der Kinderschutz im organisierten Sport unterliegt aufgrund der besonderen Strukturen von Sportvereinen und -verbänden spezifischen fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen.

Ungeachtet vorhandener beruflicher oder fachlicher Qualifikationen im Kinderschutz besteht kein Anspruch auf eine pauschale oder automatische Anerkennung anderer Qualifikationen als gleichwertig oder höherwertig zur Basisschulung im Kinderschutz. Qualifikationen, die sich primär an anderen Systemen orientieren (z. B. Schule, Jugendhilfe, staatliche Institutionen), erfüllen diese Anforderungen nicht automatisch.

Eine Anerkennung kann ausschließlich im Wege einer Einzelfallprüfung erfolgen.

### 4.2 Zweck der Basisschulung

Die Basisschulung im Kinderschutz dient der Sicherstellung einheitlicher Mindeststandards für alle im organisierten Sport mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen.

Ziel der Basisschulung ist die Vermittlung eines sport- und vereinsbezogenen Grundwissens im Kinderschutz, das als verbindliche Grundlage für weiterführende Qualifizierungen, Präventionsmaßnahmen und die Vergabe des Kinderschutzsiegels dient.

Die Notwendigkeit der Basisschulung ergibt sich insbesondere aus:

- der Tätigkeit zahlreicher ehrenamtlicher Personen mit heterogenem Vorwissen,
- der Mehrfachbindung von Übungsleitenden und Trainer*innen an verschiedene Vereine oder Verbände sowie

- der Erforderlichkeit, vereins- und verbandsinterne Richtlinien, Präventionskonzepte und Meldewege einheitlich zu vermitteln.

**4.3 Voraussetzungen der Anerkennung externer Qualifikationen**
Eine Befreiung von der Teilnahme an der Basisschulung kommt nur in Betracht, wenn eine bereits absolvierte Qualifikation inhaltlich vollständig und nachweislich die für den Kinderschutz im Sport relevanten Inhalte der Basisschulung abdeckt.

Maßgeblich für die Anerkennung ist, ob die externe Qualifikation insbesondere folgende sportbezogene Inhalte umfasst:

- Risiko- und Näheprofile im Sport,
- sportartspezifische Zielgruppen- und Rollenprofile, insbesondere von Trainer*innen, Übungsleitenden und ehrenamtlich Tätigen,
- rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen des Vereins- und Verbandswesens,
- Definitionen, Begrifflichkeiten sowie Daten und Fakten zu Kinderschutzfällen im Sport,
- Kenntnisse zu vereins- und verbandsinternen Meldewegen, Zuständigkeiten und einschlägigen Institutionen.

**4.4 Verfahren der Anerkennung (Vergleichbarkeitsprüfung)**
Die Anerkennung externer Qualifikationen erfolgt auf Antrag der betroffenen Person.

Eine Anerkennung externer Qualifikationen setzt voraus, dass die Unterschiede im Sportbetrieb berücksichtigt und die sport- und vereinsbezogenen Besonderheiten explizit behandelt wurden.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise, insbesondere Teilnahmebescheinigungen, Inhaltsübersichten oder Curricula, beizufügen.

Die zuständige Stelle führt eine Vergleichbarkeitsprüfung durch, in deren Rahmen die Inhalte der vorgelegten Qualifikation mit den Inhalten der Basisschulung abgeglichen werden.

Liegt keine vollständige inhaltliche Übereinstimmung vor, ist die Teilnahme an der Basisschulung verpflichtend, um eine Anerkennung im Rahmen des Kinderschutzsiegels zu erlangen.

Das vorgenannte Verfahren gilt entsprechend für den Workshop für Kinderschutzbeauftragte.

# B. Verfahren zur Siegelvergabe

## 1. Antragsverfahren

### 1.1 Form und Frist
Das vollständig ausgefüllte und vom Vorstand nach § 26 BGB rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular nebst allen Anlagen wird bei der zuständigen Stelle im Landessportbund Berlin e.V. eingereicht (per E-Mail an kinderschutzsiegel@lsb-berlin.de oder postalisch).

Als Anlagen in dem Antrag werden folgende Bestätigungen angegeben:

- Nachweis über die Teilnahme des*der benannten Kinderschutzbeauftragten: Basisschulung Kinderschutz und Workshop für Kinderschutzbeauftragte der Sportschule des Landessportbunds Berlin e.V., Workshop der Sportschule des Landessportbunds Berlin e.V. (s. B 1.1),
- Auszug aus der Satzung, der die Prävention jeglicher Gewalt festschreibt,
- vom Vorstand unterschriebene und gestempelte Kinderschutzerklärung,
- Beispielexemplar des im Verein verwendeten Ehrenkodexes,
- Bestätigung einer vom Landessportbund Berlin e.V. anerkannten Basisschulung zum Kinderschutz,
- Bestätigung der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse,
- Bestätigung der Anerkennung, dass die vom Landessportbund Berlin e.V. vorgegebenen Eckpunkte für ein Schutzkonzept bekannt sind und umgesetzt werden.

Der Antrag wird nach Einreichung aller Unterlagen geprüft.
Bei Unklarheiten oder unvollständigen Antragsunterlagen wird die im Antragsformular als Kontaktperson angegebene Person kontaktiert. Solange keine Rückmeldung erfolgt, kann der Antrag nicht weiterbearbeitet werden.

### 1.2 Ruhen des Verfahrens wegen fehlender Mitwirkung

Die Voraussetzungen des Antrags sind nachzuweisen. Erfolgt kein oder kein ausreichender Nachweis, wird dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt. Wenn die Mitwirkung ausbleibt, ruht die Antragsbearbeitung für die Dauer von drei Monaten. Erfolgt trotz Mahnung keine Mitwirkung im Antragsverfahren, kann der Antrag abgelehnt werden.

## 2. Siegelurkunde, Nutzung und Gültigkeit

Sofern die Prüfung ergibt, dass die antragstellende Organisation alle Kriterien erfüllt, wird eine Siegelurkunde erstellt, die sowohl von der/dem Präsident*in als auch von der*dem Vizepräsident*in für Inklusion, Vielfalt und Gleichstellung des Landessportbunds Berlin e.V. unterzeichnet und anschließend postalisch an die antragstellende Organisation versandt wird.

Im Anschluss erhält der Verband/Verein auch eine E-Mail mit elektronischen Siegellogos für die Implementierung auf der eigenen Webseite. Der Verband/Verein veröffentlicht auf seiner Internetseite seine Kinderschutzbeauftragte als Ansprechpersonen mit Kontaktmöglichkeit.

Stichtag für die Laufzeit des Kinderschutzsiegels ist das Ausstellungsdatum der Urkunde.
Das ausgestellte Siegel gilt für fünf Jahre. Innerhalb dieser Zeit müssen jedoch Nachweise erbracht werden.

Regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, sind alle Personen des Verbands/Vereins zu schulen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Übersicht von Schulungsdaten sowie die Organisation von Schulungen übernimmt der Verband/Verein. Im Vorfeld der Anerkennung können die Schulungen mit dem Landessportbund Berlin e.V. geprüft und abgestimmt werden.

Der Verband/Verein teilt der zuständigen Stelle im Landessportbund Berlin e.V. nach Ablauf von zwei Jahren bzw. bei Re-Zertifizierung vier Jahren ab Siegelvergabe mit, wann die erneute Schulung stattgefunden hat.

# C. Tiefenprüfung

## 1. Allgemeines

Um stichprobenartig die Einhaltung der Kriterien des Kinderschutzsiegels zu überprüfen, werden durch die Kinderschutzkoordinierungsstellen in ihrem jeweiligen Cluster anlasslose Tiefenprüfungen durchgeführt. Jede Koordinierungsstelle führt jährlich mehrere Tiefenprüfungen durch.

Verbände und Vereine, die erst innerhalb der letzten zwölf Monate das Siegel erhalten haben, sind von einer Tiefenprüfung ausgeschlossen.

Der Landessportbund Berlin e.V. behält sich vor, auch bei begründeten Verdachtsfällen eine vertiefte Prüfung (Tiefenprüfung) durchzuführen. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der Inhaberschaft des Kinderschutzsiegels Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, Unstimmigkeiten oder mögliche Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen festgestellt wurden.

## 2. Vorbereitung

Die zu prüfenden Verbände/Vereine werden grundsätzlich mittels eines Losverfahrens ermittelt, um eine unabhängige und zufällige Auswahl sicherzustellen.

Die ausgewählten Verbände und Vereine erhalten sowohl per E-Mail als auch per Brief die Ankündigung der Tiefenprüfung nebst einem Protokoll. Das Ankündigungsschreiben enthält eine zweiwöchige Frist zur Rückmeldung, um einen Termin mit der zuständigen Koordinierungsstelle zu vereinbaren.

Der Termin kann sowohl im zu prüfenden Verband/Verein als auch in einer Räumlichkeit des Landessportbunds Berlin e.V. oder auch online stattfinden.

Meldet sich der angeschriebene Verband/Verein nicht innerhalb der Frist zurück, erfolgt ein erneuter Versuch der Kontaktaufnahme durch die Koordinierungsstelle. Ist auch hierdurch keine Kontaktaufnahme möglich, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auch hierauf keine Reaktion, gibt die Koordinierungsstelle den Vorgang an die nächsthöhere Stelle ab.

Die nächsthöhere Stelle prüft den Vorgang hinsichtlich:

- möglicher organisatorischer oder rechtlicher Verstöße,
- der Verhältnismäßigkeit weiterer Maßnahmen,
- möglicher Konsequenzen gemäß Satzung, Ordnung und geltendem Recht.

Auf Grundlage der Prüfung entscheidet die nächsthöhere Stelle über geeignete Maßnahmen.

Diese können insbesondere sein:

- erneute, letztmalige Aufforderung,
- Einleitung eines förmlichen Verfahrens,
- organisatorische, finanzielle oder sanktionsbezogene Maßnahmen,
- weitere rechtliche Schritte.

Der zu prüfende Verband/Verein wird über die Entscheidung informiert.

### 3. Prüfungsinhalte

Bei der Tiefenprüfung werden die Unterlagen, die der Verein/Verband bei der Siegelbeantragung eingereicht hat, überprüft.

Das beinhaltet folgende Nachweise:

- Nachweis über die Einsichtnahme der Führungszeugnisse bspw. Tabelle,
- Nachweis über die Unterzeichnung des Ehrenkodex,
- Nachweis über die Basisschulung ggf. Termin der kommenden Schulung,
- Vermerk der Ansprechperson auf der Website o.ä.,
- Aktueller Auszug aus der Satzung.

Mit der Information zur Tiefenprüfung wird ein Protokoll mitgeschickt. Dessen erste Seite wird durch den Verband/Verein bereits vorausgefüllt. Die zweite Seite des Protokolls wird während des Termins mit der Koordinierungsstelle gemeinsam ausgefüllt. Hierfür ist erforderlich, dass die entsprechenden Nachweise vorgezeigt werden.

### 4. Ergebnis

Nachdem das Protokoll gemeinsam ausgefüllt wurde, erhält der Verband/Verein eine Kopie desselbigen. Sofern die Kriterien unvollständig erfüllt sind, erhält der Verband/Verein drei Monate Zeit zum Nachbessern. Ergibt sich aus der Tiefenprüfung ein schwerwiegender Verstoß oder Unzulänglichkeiten in einem erheblichen Ausmaß, kann das Siegel aberkannt werden (F. Aberkennung/ Entzug des Kinderschutzsiegels gilt entsprechend).

## D. Re-Zertifizierung

Vor Ablauf der Gültigkeit des Siegels ist eine erneute Beantragung bei der zuständigen Stelle unter Vorlage aktueller Nachweise gemäß der sechs Kriterien aus A.2 notwendig.

Basisschulungen „Kinderschutz" aus früheren Antragsverfahren werden anerkannt.

## E. Schutzplanvereinbarung

In Einzelfällen kann zwischen dem Landessportbund Berlin e.V. und den Verbänden/Vereinen eine Schutzplanvereinbarung abgeschlossen werden. Ziel einer Schutzplanvereinbarung als verbindliche Regelung zwischen dem Landessportbund Berlin e.V. und dem Verband/Verein ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, klare Verhaltensregeln festzulegen, Meldewege zu definieren und eine Kultur der Sicherheit, Transparenz und Verantwortlichkeit zu etablieren. Anlass einer Schutzplanvereinbarung ist in der Regel ein Kinderschutzvorfall.

Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Schutzplans liegen beim Vorstand des jeweiligen Verbandes/Vereins hinsichtlich der Gesamtverantwortung und Ressourcenbereitstellung.

### 1. Geltungsbereich

Ein Schutzplan gilt für alle Mitglieder, Ehrenamtlichen, Mitarbeitenden, Trainer*innen sowie Verantwortlichen im Auftrag des Verbands/Vereins; er gilt für alle Vereinsaktivitäten, auch bei externen Veranstaltungen und Kooperationen.

### 2. Grundsätze

Es gilt ein Grundsatz der Null-Toleranz gegenüber Misshandlung, Belästigung oder Missbrauch; Meldesysteme sollen freiwillig genutzt werden, es gelten Schutzpflicht, Vertraulichkeit und gegenseitiger Respekt; bei Verdachtsfällen erfolgt eine unabhängige Prüfung.

### 3. Arbeitskreis und Bedarfsermittlung

Zur Erstellung der Schutzplanvereinbarung wird ein Arbeitskreis gebildet, der u.a. Vertreter*innen aus dem Vorstand, Jugendvertretung (falls vorhanden), Kinderschutzbeauftragte, Trainer*innen, Ehrenamtliche und ggf. externen Fachberater*innen berücksichtigen soll.

### 4. Rechtliche und fachliche Orientierung

Es erfolgt eine rechtliche und fachliche Orientierung durch Abgleich mit relevanten Gesetzen und Verbandsrichtlinien; Mindeststandards werden festgelegt, insbesondere Verantwortlichkeiten, Schulungen, Meldewege und Dokumentation.

### 5. Inhalt der Schutzplanvereinbarung

Ein Entwurf der Schutzplanvereinbarung wird erstellt, in dem Verhaltensregeln gegenüber Kindern/Jugendlichen klar definiert, Melde- und Handlungswege bei Verdachtsfällen festgelegt, Schulungs- und Fortbildungsanforderungen beschrieben sowie Verantwortlichkeiten, Vertraulichkeits- und Datenschutzregelungen benannt werden; außerdem Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Fristenregelungen sowie Maßnahmen bei Verstößen.

### 6. Freigabe- und Beteiligungsphasen

Es folgen Freigabe- und Beteiligungsphasen, in denen der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung den Entwurf prüft; ggf. wird externes Fachwissen konsultiert, und der Entwurf wird transparent offengelegt (ohne sensible, personenbezogene Details).

### 7. Implementierung und Kommunikation

Der Schutzplan wird formell vom Verband/Verein unterzeichnet und vom LSB gegengezeichnet.

Die Implementierung erfolgt durch ggf. vereinbarte Veröffentlichung an alle Mitglieder und Verantwortlichen, gefolgt von Schulungen und Einweisungen; Arbeitsabläufe, Rollenbeschreibungen und Verhaltensweisen werden entsprechend angepasst.

### 8. Schulung und Sensibilisierung

Schulung und Sensibilisierung werden fortlaufend gewährleistet, z. B. durch regelmäßige Kinderschutzfortbildungen und die Information neuer Mitglieder und Schulung beim Eintritt.

### 9. Meldewege und Dokumentation

Meldewege und Dokumentation werden sichtbar eingerichtet, mit Anlaufstellen wie eines*r Kinderschutzbeauftragten; anonyme Meldewege sollen ermöglicht werden; Dokumentationen erfolgen in einem sicheren, zugangsbeschränkten System.

### 10. Überprüfung

Die Überprüfung und Aktualisierung des Schutzplans erfolgt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, und wird bei neuen Vorgaben oder Erfahrungen angepasst. Die Laufzeit wird individuell, angemessen auf den zugrundeliegenden Sachverhalt, vereinbart.

## F. Aberkennung/Entzug des Kinderschutzsiegels

Der Landessportbund Berlin e.V. kann das Kinderschutzsiegel in begründeten Fällen aberkennen bzw. entziehen. Ein solcher Fall kann bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen, ein Verband/Verein bei einem auftretenden Kinderschutzfall keine Maßnahmen ergreift oder vom vereinbarten Schutzplan-Verfahren erheblich abweicht.
Weiterhin kann zum Siegelentzug führen, wenn auf Anfragen seitens des Landessportbunds Berlin e.V., bspw. keine Mitwirkung nach wiederholter Aufforderung unter Fristsetzung erfolgt.

Gegen die Aberkennung/den Entzug kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung darüber der unabhängige Ausschuss Recht und Ethik des Landessportbunds Berlin e.V. mittels einer Beschwerde angerufen werden. Dieser soll innerhalb von 2 Monaten die Aberkennung/den Entzug des Kinderschutzsiegels überprüfen und eine Handlungsempfehlung für das Präsidium des Landessportbunds Berlin e.V. vorschlagen, welches dann endgültig über die Aberkennung/den Entzug entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für den Fall der Ablehnung eines Antrags auf Siegelvergabe gilt das vorgenannte Verfahren entsprechend.

## G. Kommunikations- und Datenschutzhinweise

### 1. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung basiert auf gesetzlich vorgesehenen Erlaubnistatbeständen bzw. auf vertraglicher Vereinbarung mit dem Antragstellenden im Rahmen des Kinderschutzsiegel-Verfahrens.

### 2. Zweckbindung

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Eignung für die Vergabe des Kinderschutzsiegels, zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und der vorgesehenen Tiefenprüfungen/Re-Zertifizierungen gemäß Leitlinie.

### 3. Datenerhebung

Es werden nur notwendige Daten erhoben. Typische Daten umfassen: Name, Kontaktdaten, relevante Qualifikationen (z. B. Kinderschutzbeauftragte), Nachweise (Schulungsnachweise, Führungszeugnisstatus, Satzungsausschnitte, Ehrenkodex), sowie Informationen zu einschlägigen Verfahrensabläufen oder Konzepten.

### 4. Speicherfrist

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für das Verfahren, die gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen sowie für Tiefenprüfungen und erneute Zertifizierungen notwendig ist. Nach Ablauf der Fristen werden Daten sicher gelöscht oder anonymisiert.

### 5. Zugriff und Vertraulichkeit

Zugriff auf personenbezogene Daten ist ausschließlich befugten Personen vorbehalten (z. B. zuständigen Mitarbeitenden des Landessportbunds Berlin e.V., Kinderschutz-Koordinierungsstellen, Prüfenden). Vertraulichkeit wird durch interne Vereinbarungen, regelmäßige Schulungen und ggf. Geheimhaltungsvereinbarungen gewährleistet.

### 6. Aufbewahrung und Sicherheit

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) schützen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Manipulation (z. B. Verschlüsselung, sichere Systeme, strikte Zugriffskontrollen).

## 7. Weitergabe

Personenbezogene Daten werden nur an notwendige Dritte weitergegeben (z. B. externe Auditor*innen, zuständige Stellen) und ausschließlich im Rahmen der Zweckbindung; Weitergabe erfolgt nur aufgrund Rechtsgrundlage und ggf. Einwilligung.

## 8. Rechte der Betroffenen

Antragstellende haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ggf. Widerspruch bzgl. Ihrer eigenen personenbezogenen Daten. Das Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird klar beschrieben und ist zugänglich.

Näheres regelt die Datenschutzinformation
Datenschutzinformationen_nach_Art._13_DSGVO_2025-10-07.pdf

Stand: Januar 2026